

Synopse

Anpassungen bei den Friedensrichtern und bei den Beglaubigungen; Änderung des Gebührentarifs

	Beschlussesentwurf 2: Anpassungen bei den Friedensrichtern und bei den Beglaubigungen; Änderung des Gebührentarifs
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 94 Notariat ¹ Die Gebühren betragen für die a) Ermächtigung zur Ausübung des Notariates 250 b) Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht 100-2'000 c) Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats 350 d) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung 100-2'000 e) Eintragung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen, pro Kalenderjahr (auch angebrochenes) 200	e) Eintragung und Löschung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen 200
§ 152 Gebühren	§ 152 Aufgehoben.

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren: a) Partei- oder Zeugenvorladung 5 b) Verhandlungen 1. bei einer Verhandlungsdauer bis eine halbe Stunde 12 2. bei einer längeren Verhandlungsdauer 25 c) Protokollierung eines Urteils oder eines Vergleichs 50 d) Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung 50 e) Durchführung einer Steigerung von anderen Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde 20 f) Anzeige an den Verkäufer oder an eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR[SR 220.] 10 g) Bescheinigungen, Abschriften und Auszüge, pro Seite 5 ² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung (Gebühr des Weibels und Porti) verlangen.	
	§ 152^{bis} Gebühren ¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren: a) Pauschalgebühren als Schlichtungsbehörde in Zivilsachen: 1. Bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug oder bei Ausstellung einer Klagebewilligung 50-100 2. Für einen Urteilsvorschlag oder Entscheid 50-200 b) Gebühren in Strafsachen: Für den Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung 50

	c) Gebühren für andere Tätigkeiten: 1. Durchführung einer Steigerung von anderen Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde 40 2. Anzeige an den Verkäufer oder eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR[SR 220.] 20 3. Wenn keine spezielle Gebühr vorgesehen ist 20-100 ² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung von Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen verlangen. ³ Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.